

I. Einführung

„Bundesverfassungsgericht kippt Sicherungsverwahrung – Kommen jetzt gefährliche Sex-Verbrecher frei?“ – so titelte die Bild-Zeitung¹ nach dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung von Anfang Mai 2011² und führte dann weiter aus, dass dieses Karlsruher Urteil der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg zu ‚verdanken‘ sei.

Diese Reaktion, und sei es nur diejenige der Bild-Zeitung, belegt die Bedeutung der vorliegend zu behandelnden Frage nicht nur für das Bundesverfassungsgericht, nicht nur für die einfachen deutschen Gerichte, nicht nur für den Deutschen Bundestag und die Bundes- und Landesregierungen, sondern auch und gerade für die Bevölkerung insgesamt – sowie langfristig für die Legitimation deutschen und gemeineuropäischen Grundrechtsschutzes.³ Das Thema „Grundrechtsschutz zwischen Karlsruhe und Straßburg“ bietet daher aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive, aber auch weit darüber hinaus, eine Menge an Zündstoff und Klärungsbedarf.⁴

Dass ein umfassender Grund- und Menschenrechtsschutz einer der tragenden Säulen sowohl jedes Rechtsstaats⁵ als auch jedenfalls mittlerweile der gesamten Völkerrechtsordnung⁶ darstellt, dürfte inzwischen

¹ Bild.de vom 04.05.2011, Bundesverfassungsgericht kippt Sicherheitsverwahrung – Kommen gefährliche Sex-Verbrecher jetzt frei? <<http://www.bild.de/news/inland/sicherungsverwahrung/bundesverfassungsgericht-sicherungsverwahrung-verfassungswidrig-17721950.bild.html>>.

² BVerfG EuGRZ 2011, 297; vgl. dazu etwa *Jens Peglau*, Das BVerfG und die Sicherheitsverwahrung – Konsequenzen für Praxis und Gesetzgebung, NJW 2011, 1924; *Alexander Windoffer*, Die Maßregel der Sicherheitsverwahrung im Spannungsfeld von Europäischer Menschenrechtskonvention und Grundgesetz, DÖV 2011, 590.

³ *Josef Franz Lindner*, Grundrechtsschutz in Europa – System einer Kollisionsdogmatik, EuR 2007, 160; *Jutta Limbach*, Das Bundesverfassungsgericht und der Grundrechtsschutz in Europa, NJW 2001, 2913; *Klaus Ritgen*, Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, ZRP 2000, 371.

⁴ Vgl. allgemein zu dem Thema europäischer Grundrechtsschutz *Beate Rudolf*, Die neue europäische Grundrechtsarchitektur – Auftrag für Anwälte, AnwBl 2011, 153; *Andreas Voßkuhle*, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, 1; *Matthias Spranger*, Europäischer Grundrechtsschutz im Kontext vernetzter Rechtsordnungen, EuR 2009, 289; *Robert Uerpmann-Wittzack*, Doppelter Grundrechtsschutz für die zukünftige Europäische Union, DÖV 2005, 860.

⁵ *Maurer*, Staatsrecht I, 5. Auflage, München 2007.

⁶ So bezeugen die VN-Staaten in der Präambel der VN-Charta ihren

unbestritten sein. Dass dies aber auch in derzeit allen 47 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention⁷ einheitlich so gesehen, aber auch weitgehend praktiziert und durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchgesetzt wird, ist nicht nur eine historische Errungenschaft, sondern auch ein gemeinsamer Wert, dessen Bedeutung für die europäische Friedensordnung vielleicht gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, beginnen daher eher im Detail – das gilt es sich zunächst vor Augen zu halten, wenn man sich genau diesen Detailfragen zuwendet: welche Wirkungen die Europäische Menschenrechtskonvention im deutschen Rechtsraum hat,⁸ welchen Einfluss die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bei der Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention hat⁹, sowie schließlich welchen Einfluss die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben sollte¹⁰.

II. Beispiele für divergierende Entscheidungen Bundesverfassungsgericht – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Ungeachtet gemeinsamer Traditionen und weitgehend paralleler materieller grundrechtlicher Verbürgungen in der Europäischen Menschenrechtskonvention einerseits und im deutschen Grundgesetz andererseits¹¹ ist es immer wieder zu Friktionen zwischen dem Karlsruher Bundesverfassungsgericht einerseits und dem Straßburger Europäischen

Glauben an die Grundrechte des Menschen und verkünden in Art. 1 Nr. 3 VN-Charta als eines der Ziele der Vereinten Nationen „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“

⁷ Ein Überblick zum aktuellen Ratifikationsstand der EMRK ist abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=005&CM=3&DF=01/09/2011&CL=GER>.

⁸ Dazu näher unter V. Verhältnis Grundgesetz – EMRK.

⁹ Dazu näher unter VI. Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung der EMRK.

¹⁰ Dazu näher unter VII. Verhältnis Bundesverfassungsgericht – EGMR.

¹¹ Vgl. zur Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte der EMRK *Rainer Grote* in: Grote/Thilo Marauhn (Hrsg.), Konkordanzkommentar EMRK/GG, Tübingen 2006, Kapitel 1, S. 9 ff.